

Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben Waren feilbietet, Bestellungen vertreibt oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller/nach Schaustellerart ausübt. Wer ein Reisegewerbe betreiben will, benötigt eine Erlaubnis (Reisegewerbekarte).

Eine inhaltliche Beschränkung, Befristung oder Erteilung von Auflagen ist möglich, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder Verbraucher erforderlich ist.

Bei Beantragung unbedingt mitzubringen sind ein polizeiliches Führungszeugnis, ein Gewerbezentralregisterauszug, eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und ein Auszug aus der Schuldnerkartei vom Amtsgericht.